

„Die Eiche“

Organ des Gewerkvereins der
Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:
100 Mk. Grundpreis mal Schäfchen-
zahl des Postzeitungspreis! Nr. 1.

Die Zeitungen für die „Eiche“ an W. Gertholt, Ulm a. D., Karlsruhe 47, Telefon 1442;
für das Comptoir des Gewerkvereins bestimmten Plätzen und zu abstellen:
Gewerkverein der Holzarbeiter, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222;
Gewerkschaften an W. G. Schneider, Berlin N. O. 56, Greifswalder Straße 222;
Gewerkschaften 20221 beim Reichshaus Berlin N. V. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespalten Petz-
zeile 100000, Arbeitsmarkt 50000 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 80000 M.

Allen Geldinnehmern, welche das Geld durch die Bank überweisen, diene zur Nachricht, daß Gelder nicht mehr auf die Depositenklasse 3000, Greifswalderstraße 2, sondern nunmehr an die Deutsche Bank, Konto W. Schäfchen'sche Depositenklasse 5, Schönhauser-Allee 8 zu richten sind.

Bekanntmachung.

Auf Grund unserer Satzungsbestimmungen muß die Neuwahl der Ortsvereinsvorstände in den letzten Wochen des alten Jahres erfolgen. Die Ortsvereinsvorstände werden daher aufgefordert, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen und uns das Resultat derselben mit genauer Angabe der Adressen mitzuteilen.

Geldbeträge unter 1 Milliarde dürfen nicht mehr eingezahnt werden, da die Post solche nicht mehr verbucht und auch die Kosten für uns, für Formulare und Buchung höher sind, als der eingesandte Betrag ausmacht. Dies gilt sowohl für den Gewerkverein, als auch für die Kranken- und Sterbekasse.

Unsere Kranken- und Sterbekasse.

In Nr. 18 der „Eiche“ brachten wir die neuen Beitrags- und Unterstützungsätze für die Kranken- und Sterbekasse. Danach bleibt es jedem Mitglied überlassen, den Beitrag zu wählen, der seinen Verhältnissen entspricht. Ein großer Teil der Mitglieder hat von diesem Recht Gebrauch gemacht, der andere Teil hat sich nicht genügend um die Sache gekümmert; auch dürfte es manchen Verwaltungsstellen an der notwendigen Aufklärung seitens des Vorstandes gefehlt haben. Ost wurde gegen den Hauptvorstand der Vorwurf erhoben, daß die Beitrags- und Unterstützungsätze nicht mehr zeitgemäß seien. Nachdem diesem Nebel abgeholfen ist, bringt man der Sache auch nicht das nötige Interesse entgegen. Es kann zugegeben werden, daß durch die gewaltige Arbeitslosigkeit und den schweren Kampf ums Dasein bei manchen Kollegen eine gewisse Gleichgültigkeit eingetreten ist. Diese muß jedoch wieder abgeschüttelt werden. Es liegt im Interesse sämtlicher Mitglieder, sich in der Kranken- und Sterbekasse so hoch zu versichern, daß er vor bitterster Not geschützt ist. Auf jeden Fall dürfen Beiträge unter 1 Milliarde nicht mehr gezahlt werden. Auch hier werden wir zwar dazu übergehen müssen, feste Beiträge einzuziehen, sobald stabile Verhältnisse eingetreten sind. Bis dahin muß jedoch die bisherige Beitragszahlung erfolgen.

W. C. — W. S. — W. B.

1. Wertbeständiges Geld. Während das wertbeständige Geld hergestellt wird, wächst gleichzeitig der Strom des sich täglich entwertenden Papiergeldes immer noch weiter. Und die Entwertung geht noch schneller vor sich als zuvor. Es werden nicht nur die entsprechenden Mengen des alten Papiergeldes durch wertbeständige Geldscheine ersetzt und damit aus dem Verkehr zurückgezogen. Sondern das Reich fügt das wertbeständige Geld dem Schwundgeld noch hinzu, und so und so viele Städte, Industriebetriebe, Banken usw. geben ebenfalls noch wertbeständiges Notgeld aus, ohne daß gleichzeitig die entsprechenden Mengen Papiergeld zurückgezogen werden. Dadurch wächst zunächst noch die Inflation, d. h. die Überschwemmung des Landes mit mehr Zahlungsmitteln, als der zum Verkauf gelangenden Menge von Waren und geldwerten Diensten entspricht. Je vorbehaltloser nun aber die Wertbeständigkeit des neuen Zahlungsmittels überall anerkannt wird, umso wertloser muß die alte Papiermark werden. Denn je mehr an Ware und Dienstleistungen man für Dollarchancenweisungen, Goldmarkanleihen, wertbeständiges Notgeld und schließlich Rentenmark erhält, umso weniger bleibt davon für die Schwundgeldbesitzer übrig. Bei weitergehender Inflation tragen die Schwundgeldbesitzer die Kosten für die Einführung des wertbeständigen Geldes.

2. Wertbeständige Löhne. Infolgedessen ist die Forderung nach wertbeständigen Löhnen, die, aus der höchsten Not geboren, überall spontan von den Arbeitnehmern erhoben wird, vollkommen berechtigt und ihre Erfüllung unumgänglich. Die bisherigen Gleitlöhne sind keine wertbeständigen Löhne, selbst wenn die Entwicklung des Geldes bei der Lohnfestsetzung voll berücksichtigt wird. Der Gelbschwund über den Bahnhof hinaus rückt auf jeden Fall vom Empfänger getragen werden. Die schweren Verluste, die für den Arbeiter und Angestellten entstehen,

wenn er seinen Lohn nicht mehr am gleichen Tage voll in Ware umsetzen kann, wachsen ins Unermessliche. Sie drücken jetzt doppelt und dreifach auf ihn, weil das Eindringen wertbeständiger Zahlungsmittel in den Verkehr einer kleinen Zahl bevorzugter Volksgenossen zugute kommt, und den Warenstrom noch stärker als schon in der Regel auf ihre Seite lenkt. Der Schwundgeldempfänger sieht buchstäblich vom Abend bis zum Morgen und vom Morgen bis zum Abend seine Papiergeleddilliarden in Nichts zerstreuen. Er verhungert auch beim besterrechneten Indexlohn, weil der Geschwindigkeit des Wertschwundes kein Index nachkommen kann. Die beschleunigte Einführung der Lohnzahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln ist daher in der Übergangsperiode das wichtigste Mittel, um den Eintritt katastrophaler Erscheinungen im sozialen Leben zu verhindern.

3. Wertbeständige Beiträge. Am meisten haben nach wie vor die Organisationen unter dem Schwundgeld zu leiden. Ja, es ist nicht zuviel gesagt, daß die Katastrophe der Papiermark automatisch in eine Katastrophe der Organisationen ausmünden würde, wenn nicht die Träger der Organisationen mit einer oft geradezu übermenschlichen Selbstentzündung den Organisationen ihr persönliches Wohl, ihre persönliche Existenzstiftung zum Opfer brächten. Das gilt in erster Linie für die freien Kulturoorganisationen des verschiedensten Art, deren Geschäftsführer, Redakteure, Berufssredner usw. sich zum großen Teil dem von ihnen vertretenen Organisationsgedanken aufopfern. Es gilt aber bei der jüngsten kritischen Zuspiitung der Dinge in nicht viel geringerem Grade auch für die Berufsverbände. Selbst das bestfundene und solidest verankerte Kassenwesen der Gewerkvereine muß schließlich in die Brüche gehen, wenn die Zahl der Arbeitslosen und der Kurzarbeiter überhand nimmt, die Forderung der freien Beitragsabschöpfung sich geradezu zwangsläufig durchsetzt, und die noch voll verdienenden Mitglieder unpunktlos, unzulänglich ihre Beitragspflicht erfüllen. Wenn schon in normalen Zeiten die Erfüllung der Parole „wöchentlich dem Gewerkverein einen Stundenlohn“ die Voraussetzung für Gesundheit und Stoffkraft der Berufsorganisation gewesen ist — jetzt in dieser Katastrophenzeit müssen die Halbwegs noch in regelmäßigen Verdienst stehenden Kollegen ihren Stolz und ihre Ehre darin setzen, dem Gewerkverein durch die schlimmste Notzeit hindurchzuhelfen, ihm nicht gleich vielen andern Dingen in einem Trümmerhaufen zusammenzukommen zu lassen. Darum muß die Parole aller Lohnempfänger sein: Auch der Gewerkverein braucht wertbeständige Beiträge, und er zuerst, damit sie nicht bereits während der Abrechnungsfrist verloren gehen.

Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe gefündigt.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes den Reichsmantelvertrag fristgerecht zum Ablauf auf den 15. Februar 1924 gefündigt.

Dieser Vertrag, der ein Stück Kompromiß darstellt, der unter unzähligen Schwierigkeiten vereinbart wurde, hat beide Teile nicht befriedigt. Trotzdem ist man miteinander ausgekommen. Ob die Arbeitgeber gewillt sind, einen neuen Vertrag abzuschließen, bleibt noch dahingestellt. Zwar haben sie mitgeteilt, daß sie auf Grund des § 86 des Reichsmantelvertrages bereit sind, in Verhandlungen einzutreten. Dies ist noch eine Verpflichtung des gekündigten Vertrages, ohne daß damit eine feste Bindung für einen neuen Vertrag gegeben ist. Verfolgt man die Presse der Arbeitgeberverbände, so wird man gewahr, daß man auf der ganzen Linie beabsichtigt, sämtliche Tarifverträge zu kündigen, man läuft gegen die Schlußbestimmungen Sturm, man will die gesamte Arbeiterschaft wieder in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis zwingen. Ob die Arbeitgeber im Holzgewerbe dies mitmachen werden, ist noch nicht voraus zu sehen. Auf jeden Fall werden sie auch die schlechte Geschäftskonjunktur benutzen, um für sich die Vorteile zu eringen, nach denen man schon längere Zeit gestreikt hat. Für unsere Kollegen im Holzgewerbe bedeutet dies alles nichts Neues und sind diese Maßnahmen auch nicht geeignet, ihnen die geringste Furcht einzujagen.

Sie sind an Rat und Entbehrungen gewöhnt, sie haben so oft manchen Kämpf bestanden und werden es auch, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen verstehen, die Nachteile abzuwehren, die als solche unbedingt erkannt werden.

Es gilt jedoch seitens der Ortsvereinsvorstände, die Kollegen besonders wach zu rütteln, sie auf die bestehenden Tatsachen aufmerksam zu machen und vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß unorganisierte Kollegen nicht vorhanden sind. Je eher wir uns auf Abwehrstellung einstellen, je vorteilhafter für die Kollegen und für unsere Organisation.

Pflichtbewußtsein.

In wenigen Wochen steht das Fest der Liebe und Freude, das liebe Weihnachtsfest vor der Türe. Wie einst das Volk Israel in seiner schweren Bedrängnis sehnlichst nach dem Messias ausschaut, so blickt heute das deutsche Volk verzweifelt nach dem Retter aus, welcher imstande ist, dem durch die äußerste Not und Entbehrung zur Zwecksetzung getriebenen Volke Hilfe zu bringen. So mancher in der Arbeiterbewegung ergrauter Kollege schlürft sorgenvoll sein Haupt, er kann es immer noch nicht fassen, daß er auf seine alten Tage solche Arbeitslosigkeit, solches Elend mitmachen soll. Seine im harten Kampf ums Dasein gestählte Natur baut sich dagegen auf, sein alter Kampfesmut wird wieder wach gerufen. Er erinnert sich seiner Organisation, die immer noch einen Ausweg in der kritischsten Lage gefunden hat. Zwar ist ihm nicht unbekannt, daß auch die Organisationen eine nie gehaute Krise durchmachen müssen, aber hier regt sich sein Opfergeist, er weiß aus alter Erfahrung, daß die Organisation nur ihre Aufgabe erfüllen kann, wenn ihr die notwendigen Mittel zufließen. Dieser Gedankengang muß Gemeingut aller Kollegen werden. Der Kampf ums Dasein, welcher von den einzelnen Kollegen geführt wird, ringt eine sille Bewunderung ab; und doch wäre nichts verfehlter, als die Brücke zu seiner Organisation abzubrechen. Zwar gibt es Unternehmerkreise, die heute schon über die Schwäche der Arbeiterorganisationen frohlocken. Die alte bewährte Tatkraft des deutschen organisierten Arbeiters wird dieses Frohlocken zunichte machen. Jeder Kollege weiß, daß seine Organisation ein Stück Lebensgeschichte in sich birgt, mit welcher er eng verwachsen ist. Darum müssen auch die größten Opfer gebracht werden, um die Organisation über diese schwere Krise hinweg zu helfen. Bewundernswert ist geradezu die Opferwilligkeit der führenden Personen. Das Kapitel: Erziehung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen wird erst seine volle Beachtung und Würdigung finden, wenn die Kollegen erst mehr gewahrt werden, unter welchen Entbehrungen, unter welcher Selbstaufopferung die einzelnen Beamten, die fast täglich wiederkehrenden Lohnverhandlungen geführt haben. Bei günstiger Geschäftskonjunktur Lohnverhandlungen zu führen, erfordert auch eine gewisse Geschicklichkeit, aber welche Geduld und Ausdauer gehört dazu, bei solcher großen Arbeitslosigkeit, wie sie z. B. besteht, eintigermaßen günstige Vertragsabschlüsse zu tätigen. Dies mögen vor allen Dingen diejenigen beherzigen, die sich berufen fühlen, an jedem Vertragsabschluß herumzunörgeln und den Führenden die Schuld aufzubürden.

Desgleichen sei auch auf die selbstlose Arbeit der Ortsvereinsvorstände, besonders der Kassierer hingewiesen. Fast jede Woche ändern sich die Löhne, damit auch die Beiträge. Wie oft mußte der Kassierer, der seine Kraft in den Dienst der Sache gestellt hat, dem Unrat einzelner Kollegen stand halten, die da glaubten, den Kassierer für die erneute Beitrags erhöhung verantwortlich machen zu müssen. Auch hier liegt ein Stück Selbstaufopferung, welche von vielen Kollegen viel zu wenig gewürdig wird. Man soll diesem Kollegen das an sich verantwortungsvolle Amt nicht noch durch unangebrachte Unrat erschweren. Denken wir doch nur an die täglich neu austaugenden Geldscheine, der Kassierer muß seinen Geist vollständig anstrengen, um seines Amtes gerecht zu werden. Es ist daher Pflicht eines jeden Kollegen, diese Männer der Arbeit, die auch den Tag an der Hobelbank oder mit ähnlicher Beschäftigung zubringen müssen und ihre freie Zeit in den Dienst der Organisation, der Allgemeinheit stellen, in jeder Weise zu unterstützen.

In der nächsten Mitgliederversammlung finden, wie alljährlich, die Wahlen der Ortsvereinsvorstände statt. Es gilt mehr denn je, die lüchtigsten Kollegen an die Spize zu stellen. Gerade die nächste Zeit wird größere Anforderungen an die Ortsvorstände stellen. Unsere Beitragszahlung muß umgestellt werden. Bei Einführung von Zeitlöhnen müssen auch jene Beiträge gezahlt werden. Die Unternehmer haben den Reichsmantelvertrag gefündigt. Es wird ein harter Kampf einzufangen, um die Rechte der Kollegen zu wahren. Die alten sowohl als die neuen Kämpfer müssen wach gerufen werden.

Wie geben uns der Hoffnung hin, daß die Kollegen in ihrer Meinung ihren Raum stellen werden! Wenn das nicht möglich ist...

Berichtigung über das Schlichtungswesen.

Von 30. Oktober 1923

Auf Grund des Ernährungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. 1 S. 943) verordnet die Reichsregierung, daß an eingelösten gesetzlichen Rechten:

Artikel I.

Schlichtung.

§ 1.

Die Fälle der bislang in Schlichtungsausschüsse verwiesenen ebenen Schlichter im Unternehmen oder Betriebseinheiten infolge Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber oder zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat im Rahmen des Betriebs sind der Schlichtung ausgeschlossen. Sie sind dem Betriebsrat zur Rücksichtnahme vorbehalten.

Der Betriebsrat kann bestehen aus einem oder mehreren Verteilten Personen und aus 2 bis 5 insgesamt, wobei mindestens 2 Abgeordnete im gleichen Rang.

Die beteiligten Personen bestehen die einzige Verhandlungsfähigkeit unter ihnen in der wirtschaftlichen Vertretung der Betriebsangehörigen und der Betriebsleitung des Betriebs. Die Rechte und Pflichten auf Verhandlung stehen den Betriebsangehörigen.

§ 2.

Zur größeren Betriebsfahrt besteht der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter. Er kann auch für den einzelnen Fall einen besonderen Schlichter bestellen.

Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind.

§ 3.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Lust zu leisten, wenn eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Wünschen einer Gesamtvereinigung nicht herbeiführt.

§ 4.

Zuständig ist, falls die Parteien nichts anderes vereinbart oder nicht ein Schlichter eingetragen, der Schlichtungsausschuß, in dem die beiden Betriebsgruppen beteiligt sind. Ist es niemand mehrere Schlichtungsausschüsse zuständig, so erneut die Zuständigkeit bei dem Schlichtungsausschuß, der jene zuletzt mit ihr befreit hat.

§ 5.

Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Antrag einer Partei vom Amtsgericht genehmigt.

Der unparteiische Schlichter oder der Schlichter hat zunächst zu erkennen, ob es sich um eine Gesamtvereinbarung handelt.

Er fragt nach dem Tarif, ob die Parteien vor einem Tarifabkommenszeitraum eingetragen. Beide sind der unparteiische Schlichter, ob sie beide Tarifverträge, die Tarifvereinbarungen oder sonst etwas haben, zu unterscheiden. Er kann den Tarifvertrag nicht unterscheiden, wenn er nur einen Namen kennt und weiß, daß er die Wirkung eines Tarifvertrages auswirkt. Das gilt nicht für den Tarifvertrag, der durch einen Tarifvereinbarung ersetzt wurde.

Kann er den Tarif nicht unterscheiden, so kann er den Tarifvertrag nicht unterscheiden, ob er ihn für den Tarifvertrag oder Tarifvereinbarung hält. Wenn er den Tarifvertrag nicht unterscheiden kann, so kann er den Tarifvertrag nicht unterscheiden, ob er ihn für den Tarifvertrag oder Tarifvereinbarung hält.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

Der Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird und der Tarifvereinbarung ist ein Tarifvertrag, der auf die gesamte Betriebsgruppe des Betriebes angewendet wird.

als oberste Landesbehörde im Sinne dieses Artikels gilt. Die oberste Landesbehörde kann die ihr zugewiesenen Aufgaben unterstellen Behörden übertragen.

§ 9.

Das Reich trägt die Kosten der Schlichter und bis zu einer Abgrenzung zwischen den Einnahmen des Reiches und der Länder auch die der Schlichtungsausschüsse.

Artikel II. Geltung der Schlichtungsausschüsse.

§ 1.

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsstrafgesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine verbindliche Landesarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 111),
3. des § 10 des Reichsarbeitsfördergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt 1 S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsstrafgesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 89 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsstrafgesetzes sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Strafanstalten, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungshilfe beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegegericht. Eine Berufung findet in diesen Fällen nicht statt.

In Bezirken, in denen kein Gewerbegegericht oder Kaufmannsgericht besteht, gilt der Schlichtungsausschuß nach Artikel 1 dieser Verordnung als Arbeitsgericht. In diesen Fällen besteht die Kammer aus dem unparteiischen Verteilten und je einem Bevölkerer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Artikel III. Auszführungs- und Nebengangbestimmungen.

§ 1.

Der Reichsarbeitsminister erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Im übrigen tritt sie, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt, mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

§ 3.

Mit dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft.

1. der 3. Geschluß (§§ 15 bis 30) der Verordnung über Tarifverträge, Arbeitnehmer- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dez. 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456),
2. die Ziffer 2 des § 104 des Betriebsstrafgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Ausführungsverordnungen,
3. die §§ 62 bis 74, § 82 Abs. 2 Nr. 6 des Gewerbestrafgesetzes vom 29. September 1901 und der § 17 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

4. die §§ 22 bis 28 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218).

Arbeiten werden mit dem im § 2 Abs. 2 bestimmten Zeitraum die auf Grund des § 81 Nr. 2 der Verordnung errichteten Einigungsämter von Gültigkeit aufgehoben.

§ 4.

Arbeiten nach Artikel 1 dieser Verordnung, die an dem im § 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei den bis dahin noch gültigen nicht abgeschafft sind, sind dann ebenso abgeschafft wie § 2 beiden bei den nach § 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 6